

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der EPflex Feinwerktechnik GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Verträge zwischen EPflex Feinwerktechnik GmbH (im Folgenden „EPflex“) und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen von Waren kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen; solche entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt EPflex nicht an, es sei denn, EPflex hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn EPflex in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch ohne erneute Bezugnahme auf diese. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch EPflex.

2. Angebot und Bestellung

2.1. Die Angebote von EPflex sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die einem Angebot beigelegten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. An Bestellungen, auch telefonische, hält sich der Kunde 1 Woche gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn EPflex die Bestellung des Kunden durch Auftragsbestätigung oder Lieferung innerhalb dieser Zeit bestätigt. Auftragsbestätigungen von EPflex erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

2.2. Abrufaufträge gelten als Festaufträge und sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsabschluss abzunehmen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Preis für nicht abgerufene Teile fällig und EPflex ist berechtigt, dem Kunden Lagerkosten zu berechnen.

2.3. Für vom Kunden bestellte Muster ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der geplante Produktionsauftrag nicht zustande kommt.

2.4. Vertreter von EPflex sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu vereinbaren, die über den Inhalt der schriftlichen Zusagen von EPflex hinausgehen oder von diesen abweichen.

3. Produktänderungen

EPflex ist berechtigt, Waren zu liefern, die hinsichtlich Konst-

ruktion und Form abgeändert sind, soweit die Gesamtleistung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. EPflex weist außerdem darauf hin, dass die Verwendung der Produkte sowie Handel und Export nur in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Außenwirtschaftsbestimmungen erfolgen darf.

4. Preise und Zahlung

4.1. Maßgebend sind immer die in der Auftragsbestätigung von EPflex angegebenen Preise, die sich ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, Steuern und sonstige öff. Abgaben, insbesondere ohne Einfuhr-Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer verstehen. Die Kosten für den Rücktransport von Verpackungen trägt der Kunde. Für Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, gelten die am Tage des Zustandekommens des Vertrages bei EPflex gültigen Preise.

4.2. Rechnungen sind zahlbar zu den in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung ausgewiesenen Zahlungskonditionen, im Übrigen ohne Abzug nach Erhalt der Ware. Im Falle des Zahlungsverzugs berechnet EPflex Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

4.3. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden EPflex Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, so ist EPflex berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat EPflex weiter das Recht, hinsichtlich weiterer Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ferner kann EPflex alle offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

4.4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.

5. Lieferung, Lieferzeiten

5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk Dettingen. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Vertragsprodukts während des Transports oder einer Verzögerung des Transports geht mit Übergabe an das Transportunternehmen durch EPflex auf den Kunden über. Die Lieferung erfolgt durch EPflex auf Rechnung des Kunden ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung; dabei sind die bei EPflex festgestellten Maße, Gewichte, Stückzahlen usw. maßgeblich. Falls der Kunde nicht eine gegenteilige Weisung erteilt, bestimmt EPflex Transportmittel und Transportweg. Der Abschluss einer



Transport- oder Bruchversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten und nach den Angaben des Kunden. Falls der Versand ohne Verschulden von EPflex unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt nur, wenn der Kunde nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

5.2. Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung von EPflex maßgeblich. EPflex ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Die Teillieferungen können von EPflex getrennt in Rechnung gestellt werden.

5.3. Die von EPflex angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Feste Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixtermin. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre von EPflex liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird EPflex dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

5.4. Wir haften bei Verzugsschäden nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Die Beschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.5. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von ihm zu vertretender Umstände nicht zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft bei EPflex, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruches von EPflex wird in diesen Fällen nicht berührt, vielmehr ist die Lieferung als zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt anzusehen. Die Einlagerung erfolgt dann auf Kosten und Risiko des Kunden. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Zeitpunkt, kann sie vom Kunden deshalb nicht zurückgewiesen werden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die EPflex aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung erfolgt ausschließlich für EPflex. In diesem Fall erwirbt EPflex einen (Mit-) Eigentumsanteil an der fertigen Ware bzw. an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware bzw. der neuen Sache entspricht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

6.2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Zur Durchsetzung dieses Rechts darf EPflex die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen. Ferner bedeutet das Herausgabeverlangen auch keinen Rücktritt vom Vertrag.

6.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht erlaubt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen aus den abgetretenen Forderungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, oder Zahlungseinstellung beim Kunden vorliegt. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. In diesem Fall kann EPflex verlangen, dass der Kunde EPflex die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten tatsächlich erstattet werden.



6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

7. Gewährleistung

7.1. Wir gewährleisten, dass die Waren im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Wir behalten uns eine mengenmäßige Unter- oder Überlieferung bis zu 10 % vor. Weitergehende Garantieregelungen zu den einzelnen Geräten, die in Form von Garantieverprechen der Ware beigelegt sind, verstehen sich als reine Endkundengarantie, gemäß den jeweiligen Garantiebestimmungen und bleiben unberührt.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Ansprüche aus vorsätzlichen Vertragsverletzungen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.3. Weist die gelieferte Ware bei Anlieferung erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Kunde diese schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gem. § 438 HGB).

7.4. Der Kunde muss die Ware unverzüglich nach Erhalt der Lieferung auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit überprüfen (§ 377 HGB) und EPflex eine Rüge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Unterbleibt eine fristgemäße Rüge, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn es handelt sich um Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

7.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche an Dritte abzutreten.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. EPflex haftet nicht für Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind, insbesondere haftet EPflex nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden (mittelbare Schäden und Folgeschäden) des Kunden.

8.3. Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Pflicht oder eine Kardinalpflicht, dann haften wir für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit grundsätzlich unbeschränkt, bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zustehen.

8.4. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit für einen von uns schuldhaft verursachten Sachschaden üblicherweise eine Haftpflichtversicherung besteht.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

9.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen EPflex und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und unter ausdrücklichem Ausschluss der UN Kaufrechtskonvention.

9.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dettingen/Erms. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen EPflex und dem Kunden, soweit der Kunde Kaufmann oder eine in § 38 ZPO gleichgestellte juristische Person ist, ist Dettingen/Ems; EPflex ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

9.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.